

Die Einbürgerung schliesst die Integration von Ausländerinnen und Ausländer ab und macht aus ihnen Bürgerinnen und Bürger einer unserer Gemeinden, unseres Kantons und der schweizerischen Eidgenossenschaft. Mit dem Bürgerrecht sind wichtige Rechtspositionen wie die Staatsangehörigkeit, das unentziehbare Aufenthaltsrecht, das Stimm- und Wahlrecht und der diplomatische Schutz verbunden.

Die Unterzeichnenden betonen, dass ihnen eine offene Einbürgerungspolitik wichtig ist. Wer die Voraussetzungen erfüllt, insbesondere wer in unserem Kanton integriert ist, soll sich ohne grösseren Aufwand einbürgern lassen können.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen haben aber auch die Funktion, Integrationsziele zu umschreiben. Durch ihre Einbürgerungspolitik können Bürgergemeinden und Kanton diese Ziele mitformulieren. Es ist deshalb wichtig, dass das kantonale Bürgerrechtsgesetz des Kantons und das ergänzende Verordnungsrecht die Einbürgerungsvoraussetzungen klar definieren und die richtigen Anreize setzen.

Die Unterzeichneten sind der Ansicht, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen im geltenden Recht den rechtsanwendenden Behörden in wesentlichen Punkten einen (zu) grossen Spielraum einräumen und die geforderte Klarheit vermissen lassen. Dies führt in der Praxis teilweise zu Einbürgerungsentscheiden, die von der Bevölkerung und von denjenigen, die sich aufrichtig um die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen bemühen, nicht verstanden werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat aufgefordert, zu prüfen und zu berichten, ob das kantonale Einbürgerungsrecht bezüglich der nachfolgend beschriebenen Fragen nicht einer Präzisierung und Aktualisierung bedarf:

## 1. „Guter Leumund“

Gemäss §13 Abs. 1 lit. a des Bürgerrechtsgesetzes (BÜRG; SG 121.100) gehört ein „guter Leumund“ zu den Einbürgerungsvoraussetzungen. Seit der Abschaffung des formellen Leumundszeugnisses obliegt die Beurteilung des Leumunds der Gesuchstellenden den zuständigen Einbürgerungsbehörden, wozu ihnen das Strafregister des Bundes und die sogenannte Vorgangsstelle der Staatsanwaltschaft dienen.

Während weitgehend Konsens darüber herrschen dürfte, dass bei einem Eintrag im Strafregisterauszug der Leumund beeinträchtigt ist, kann umgekehrt nicht die entsprechende Vermutung gelten. Sehr oft zeigt nämlich erst die kantonale Vorgangsstelle, dass auch Gesuchstellende, die nicht im Strafregister verzeichnet sind, mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Die darin verzeichneten Delikte reichen von Schwarzfahren über Ladendiebstähle bis zu kleineren Gewaltdelikten. In derartigen Fällen ist es stark von der Einschätzung der jeweiligen Kommissionsmitglieder abhängig, ob der Leumund als beeinträchtigt gilt oder nicht.

Um ein erhöhtes Mass an Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit zu schaffen, wäre zu prüfen, ob nicht durch Anpassung des Gesetzes- oder Verordnungsrechts ein gewisses Strafmaß festgelegt werden sollte, ab welchem vermutungsweise der gute Leumund nicht mehr gegeben ist. Dadurch könnte auf der anderen Seite auch sichergestellt werden, dass effektive Bagatelfälle nicht problematisiert werden.

## 2. Langjährige Sozialhilfeabhängigkeit

Sozialhilfebedürftigkeit ist im Kanton Basel-Stadt - im Gegensatz zu anderen Kantonen - grundsätzlich kein Hindernis für eine Einbürgerung. Hinzu kommt, dass die Sozialhilfe der Stadt Basel den Einbürgerungsgremien von Kanton und Gemeinden offenbar nur unzulänglich über das Verhalten der Gesuchstellenden Auskunft gibt, indem sie lediglich die Höhe der Unterstützungsbeiträge bekannt gibt. Dies führt dazu, dass auch Personen eingebürgert werden, die bereits jahrelang und in erheblichem Ausmass sozialhilfeabhängig waren und auch kaum Aussichten haben, ihr wirtschaftliches Fortkommen je selbst zu sichern.

Nach Meinung der Unterzeichnenden fehlt es in derartigen Fällen an der wirtschaftlichen Integration. Sie möchten prüfen lassen, ob die rechtlichen Vorgaben nicht insoweit präzisiert werden müssten, dass Sozialhilfeabhängigkeit ab einer gewissen Dauer und Bezugshöhe ein (zumindest vorübergehendes) Einbürgerungshindernis darstellen sollte. Ebenfalls wäre zu prüfen, wie ein verbesserter Datenaustausch zwischen der Sozialhilfe und den Einbürgerungsgremien garantiert werden könnte.

### 3. Bezahlung der Steuern

Bürgerrechtsbewerbende müssen gemäss §13 Abs. 1 lit c. BÜRG und §14 Abs. 2 der Verordnung zum BÜRG (BüRV; SG. 121.110) ihren privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Dazu gehört, dass sie ihren Steuerschulden nachgekommen sind und nachkommen. Dies ist offenbar in der Praxis aber nicht gewährleistet, wie etwa bei Gesuchen von Personen, die von einem Steuererlass profitieren oder offene Ratenzahlungen unter einem Steuerabkommen ausstehend haben.

Die Unterzeichneten möchten vor diesem Hintergrund anregen, die rechtlichen Vorgaben insofern zu präzisieren, dass Einbürgerungsgesuche in der Regel nur dann zu bewilligen sind, wenn die Gesuchstellenden ihrer Steuerpflicht in den vergangenen Jahren nachgekommen sind.

### 4. Minderjährigkeit

Das geltende Recht kennt kein Mindestalter für die Einbürgerung. Solange ganze Familien eingebürgert werden, besteht dafür auch kein Bedarf. Nun zeigt sich aber, dass auch Minderjährige als Einzelpersonen ein Einbürgerungsgesuch stellen, wobei zum Teil vermutet werden muss, dass sie gewissermassen stellvertretend für ihre Eltern vorgeschoben werden. Dies ist theoretisch bereits ab dem 11. Altersjahr möglich. Ein Elfjähriger verfügt allerdings in der Regel nicht über die Urteilsfähigkeit, um seine Staatsangehörigkeit wählen zu können. Auch zum Schutz der betroffenen Jugendlichen sollte deshalb für Einbürgerungsgesuche von Einzelpersonen die Einführung eines Mindestalters von beispielsweise 14 Jahren geprüft werden.

### 5. Ausländerrechtlicher Aufenthaltsstatus

Nicht alle Bürgerrechtsbewerbende verfügen über einen ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus, der ihnen langfristig den Aufenthalt in der Schweiz ermöglicht. Dies kann zur Folge haben, dass Personen ein Einbürgerungsgesuch stellen, welche die Schweiz (im Ablehnungsfall) wieder verlassen müssen. Zu prüfen wäre deshalb, nur Einbürgerungsgesuche von Personen mit einer B-oder C-Bewilligung zu bewilligen.

Lukas Engelberger, Helen Schai-Zigerlig, Marcel Rünzi, Remo Gallachhi,  
Stephan Gassmann, Stephan Ebner, Rolf von Aarburg, André Weissen,  
Gabriele Stutz-Kilchner, Pius Marrer, Oswald Inglin, Urs Schweizer, Christine Heuss,  
Heiner Vischer, Eduard Rutschmann, Christine Wirz-von Planta,